

Geschäftsordnung



**des Beirats für Kur und Tourismus des Gemeinderats
der Gemeinde Bad Kohlgrub
(GeschO – Beirat für Kur und Tourismus)**

eingearbeitete Änderungen:

1. Änderung vom 08.08.2023 (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 geändert)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub lässt sich gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub (GeschO) durch den Beirat für Kur und Tourismus beraten. Gem. § 6 Abs. 2 GeschO gibt der Gemeinderat dem Beirat für Kur und Tourismus folgende

Geschäftsordnung:

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

Der Beirat für Kur und Tourismus berät den Gemeinderat über alle Angelegenheiten, die den Fremdenverkehr, die Kurbetriebe bzw. das touristische Angebot in Bad Kohlgrub betreffen.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat für Kur und Tourismus besteht aus folgenden Personen:

1. den Mitgliedern des Ausschusses für Kur und Tourismus des Gemeinderats der Gemeinde Bad Kohlgrub
2. einem Vertreter der Moorgastgeber Ammergauer Alpen („MoorSymphonie“)
3. einem Vertreter des Vereins „Unser Bad Kohlgrub e.V.“
4. einem Sprecher für den Tourismus
5. dem Geschäftsführer der Ammergauer Alpen GmbH

(2) Der oder die Vorsitzende des Beirats wird durch Beschluss des Gemeinderats aus dem Kreis der Mitglieder des im Beirat vertretenen Ausschusses bestimmt.

§ 3

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Beiratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Beiratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Beirat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Beiratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Beiratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Beiratsmitglieder gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub entsprechend.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden nichtöffentlich statt.
- (2) ¹Der Beirat fasst keine Beschlüsse, er spricht nur Empfehlungen aus, mit denen er den Gemeinderat berät. ²Die Empfehlungen sind für den Gemeinderat nicht bindend.
- (3) Empfehlungen des Beirats sollen im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 5 Ladung und Geschäftsgang

Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Gemeinde Bad Kohlgrub gelten für den Beirat entsprechend.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.


§ 7 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Beirats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung des Beirats zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 22. Juni 2020 in Kraft.

Bad Kohlgrub, den 17. Juni 2020



Franz Degele
Erster Bürgermeister